

von Ansprüchen der Vereinigten Staaten gegen Deutschland einzuzahlen, und

13. beim Schatzamt als "Verschiedene Eingänge" irgendwelche Fonds einzuzahlen, die im "special deposit account" nach Leistung der unter den §§ 1 bis 12 zugelassenen Zahlungen zurückbleiben.

(d) 50% derjenigen Beträge, die auf Grund des Abschnittes 4 bereitgestellt wurden, sollen ohne Rücksicht auf die Vorschriften der Unterabteilung (c) dieses Abschnittes, jedar Zeit verfügbar sein zwecks Bezahlung der Festsetzungsbescheide für deutsche Staatsangehörige nach Abschnitt 4, einschließlich der Zahlungen in Ansehung vorläufiger Festsetzungsbescheide, und sie sollen nur solange für solche Zahlungen verfügbar bleiben, bis 50% der unter Abschnitt 4 zuerkannten Beträge bezahlt worden sind.

(e) Der Secretary of the Treasury wird ermächtigt, aus den Fonds des "special deposit account" solche Beträge auszuführen, aber nicht über \$ 25.000 pro Jahr, die zur Begleichung der Ausgaben für die Durchführung der Vorschriften dieses Abschnittes, sowie der Abschnitte 25 und 26 des Gesetzes über den Handel mit dem Feind, wie ergänzt, einschließlich persönlicher Dienstleistungen am Sitze der Regierung notwendig sind.

(f) Der Secretary of the Treasury wird ermächtigt, von Zeit zu Zeit irgendwelche Fonds des "special deposit account" in Bonds, Noten oder Schuldverschreibungen der Vereinigten Staaten anzulegen und wiederanzulegen und die Zinsen oder andere Erträge daraus diesem Konto gutzuschreiben.

Endgültigkeit der Entscheidungen.

Abschnitt 6 (a) Ungeachtet der Bestimmungen des Abschnittes 236 der "Revised Statutes" nebst Ergänzungen, sollen die Entscheidungen des Secretary of the Treasury hinsichtlich der auf das "special deposit account" einzuzahlenden Fonds und der Zahlungen aus diesem Konto endgültig und abschließend sein. Sie sollen einer Nachprüfung durch irgendeinen anderen Beamten der Vereinigten Staaten nicht unterworfen sein, ausgenommen, wenn Zahlungen auf Grund der Ermächtigung in Unterabteilung (c) oder (m) des Abschnittes 4 oder der Unterabteilung (e) des Abschnittes 5 abgerechnet und erledigt werden ohne Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Unterabteilung.

(b) Der Secretary of the Treasury soll in seinem Jahresbericht an den Kongreß eine ins einzelne gehende Aufstellung aller Ausgaben einschließen, die zur Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes gemacht wurden.

Übermäßige Anwaltshonorare verboten.

Abschnitt 7 (a) Der "Arbiter" bzw. der von den Vereinigten Staaten ernannte Kommissar der "Mixed Claims Commission" sind ermächtigt, angemessene Honorare für Dienstleistungen in Verbindung mit den Verfahren vor dem "Arbiter" und der "Mixed Claims Commission" wie auch mit den Zahlungsanträgen und der Bezahlung von Beträgen nach Abschnitt 3 oder 4 zu bestimmen.

(b) Eine Person, welche (gleichgültig, ob unter einem